

# **STADT VERSMOLD**

**-Der Bürgermeister-**

Versmold, den 30.09.2020

## **Betr.: Inkrafttreten der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1-Oestwerweg**

Aufgrund der §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) i.V.m. § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauONW 2018 -) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), in der z.Zt. gültigen Fassung, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung–BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der z.Zt. gültigen Fassung, hat die Stadtvertretung Versmold in ihrer Sitzung am 27.08.2020 die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1-Oesterweg gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

### **Der Beschluss lautete wie folgt (auszugsweise):**

1. **Die in den Verfahrensschritten gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB gefassten Beschlüsse werden nochmals bestätigt.**
2. -----
3. **Der Teilaufgabe des Spielplatzes an der Wachtelstraße für Wohnbauzwecke wird zugestimmt**
4. **Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Oesterweg mit Begründung wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.**

### **Übereinstimmungserklärung:**

**Es wird hiermit gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO-) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), bestätigt, dass der Wortlaut dieses Beschlusstextes mit dem Beschluss der Stadtvertretung Versmold vom 27.08.2020 übereinstimmt und dass gem. § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.**

### **Bekanntmachungsanordnung:**

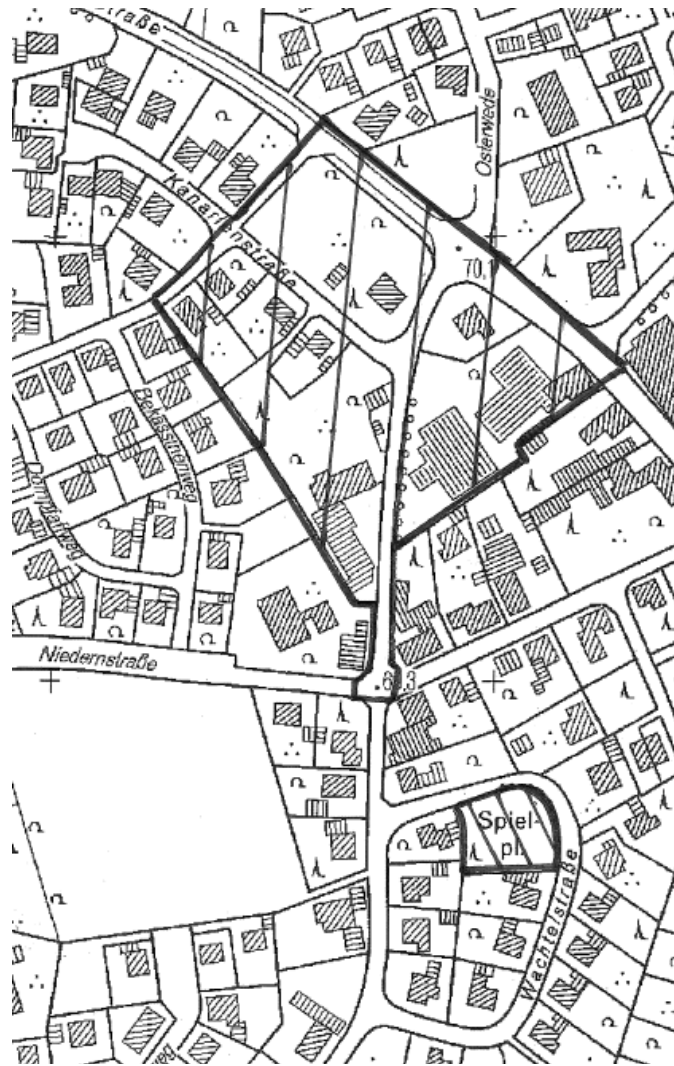
**Der Beschluss der Stadtvertretung Versmold vom 27.08.2020 wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekanntgemacht.**

Wesentliche Planungsziele waren die

- Anpassung der Festsetzungen entsprechend der konkreten Ausbauplanung für die öffentlichen Verkehrsanlagen „Kanarienstraße“ und „Taubenstraße“
- Ermöglichung von baulichen Nachverdichtungen auf bebauten Grundstücken im Bereich der Kanarien- und Taubenstraße
- Teilaufgabe einer festgesetzten Spielplatzfläche zugunsten einer Baufläche an der Wachtelstraße

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im nachstehenden Grundkartenauszug in etwa durch eine schwarze Linie umrandet und schraffiert dargestellt.

Die genauen Grenzen ergeben sich aus dem Bebauungsplan.



Der Bebauungsplan einschl. Begründung kann ab sofort im Rathaus der Stadt Versmold, Zimmer 203, Münsterstraße 16, 33775 Versmold, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 10 (3) Satz 4 BauGB tritt die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1-Oesterweg mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 (1) BauGB wird unbeachtlich:

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1-Oesterweg nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (b) diese Bebauungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Versmold vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gem. § 44 (5) des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

gez.

Michael Meyer-Hermann